



## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

### Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 – Kirchenweg II -

- hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit  
und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 – Kirchenweg II – gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 09.12.2010 beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet daher am 08.02.2011 eine Einwohnerversammlung, im Pfarrheim Scherpenseel, Gutenbergstraße, um 19.30 Uhr statt. Die Pläne können bereits ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Anschließend wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 – Kirchenweg II - einschließlich der Begründung für zwei Wochen zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

### Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 40, Flurstücke 190, 378 tw., 379 tw., 380, 391, 392, 698 tw., 846, 847, 849, 850, 907

### Plangebietsabgrenzung: (siehe Plan auf dieser Seite)

**Verfahren:** Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt nach der Einwohnerversammlung am 08.02.2011 in der Zeit vom 09.02.2011 bis zum 25.02.2011. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. In Zimmer B1.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 11.01.2011

Stadt Übach-Palenberg  
Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

### Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 111 – Kirchenweg II -

Am Dienstag, dem 08.02.2011, findet eine Einwohnerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 111 – Kirchenweg II -, im Pfarrheim Scherpenseel, Gutenbergstraße, um 19.30 Uhr statt. Die Pläne können bereits ab 19.00 Uhr eingesehen werden. Hierzu sind alle Einwohner recht herzlich eingeladen.

Im Auftrag  
Engels  
Technischer Angestellter

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

## Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 17. Januar 2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Regelungsgegenstand

(1) Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bis spätestens 31.12.2015 bei bestehenden Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 4 LWG NRW unabhängig von deren Änderung mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

(2) Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgesetzt.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt und an die öffentliche Abwasseranlage ange-

schlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs.3 S. 2 LWG NRW).

### § 3

#### Durchführung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im gemäß § 2 Abs. 1 anliegenden Straßenverzeichnis genannten Fristen durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird grundsätzlich als ausreichend angesehen. Auf Verlangen der Stadt ist die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)),

2. Angaben der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,

(Fortsetzung auf Seite 3)

**(Fortsetzung von Seite 2)**

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannter Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-geschütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung,

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

**§ 4**

**Anforderungen an die Sachkunde**

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MBI. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammer NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 17. Januar 2011  
gez. Jungnitsch  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis  
zur Satzung der Stadt Übach-Palenberg  
zur Abänderung der Fristen  
bei der Dichtheitsprüfung von privaten  
Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW**

Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2: **31.12.2011**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Anton-Bruckner-Straße	Hs. Nr. 5 - 19; Hs. Nr. 16 - 24
Am Wasserturm	
Beethovenstraße	
Beystraße	
Carlsplatz	Hs. Nr. 1 - 8; 10 - 13
Comeniusstraße	
Elsa-Brändström-Straße	
Fichteweg	
Franz-von-Assisi-Straße	Hs. Nr. 1 - 11; Hs.-Nr. 2
Friedrich-Ebert-Straße	Hs.Nr. 107 - 123
Händelstraße	
Johanniterstraße	
Maastrichter Straße	
Melchersstraße	
Mozartstraße	
Mühlenfeldweg	Hs.Nr. 7 - 27; Hs.Nr. 8 - 36
Orffweg	
Ottegrafenstraße	
Otto-Von-Hubach-Straße	
Regewidisstraße	
Richard-Wagner-Straße	
Schnitzlerstraße	
Weinbergstraße	Hs.Nr. 13 - 75; Hs.Nr. 26 - 90
Wirichstraße	Hs.Nr. 3 - 9; Hs.Nr. 4 - 18

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2: 31.12.2012**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Aachener Straße	Hs.Nr. 1a - 59; Hs.Nr. 4 - 58
Albert-Schweitzer-Straße	
Am Rimburger Acker	
Am Römerhof	
Auf der Houff	Hs.Nr. 19 - 45; Hs.Nr. 62 - 68
Am Schlosswald	

**(Fortsetzung auf Seite 4)**

**(Fortsetzung von Seite 3)**

Bahnhofstraße	Hs.Nr. 1 - 45; Hs.Nr. 2 - 36
Bertramstraße	
Carolus-Magnus-Allee	Hs.Nr. 1 - 31; Hs.Nr. 2 - 40C
Endstraße	
Franz-von-Assisi-Straße	Hs. Nr. 13 - 15
Glückaufstraße	
Grünstraße	
Kapellenstraße	
Karolingerstraße	
Lotharstraße	
Ludwigstraße	
Matfriedstraße	
Mühlenweg	Hs.Nr. 53 - 79; Hs.Nr. 36a - 75
Otbertstraße	
Pestalozzistrasse	
Rimbunger Allee	
Südstraße	

Gertrudstraße  
 Grenzweg  
 Hangweg  
 Hedwigstraße  
 Hildegardstraße  
 Hubertusstraße  
 Hügelstraße  
 Im Winkel  
 In der Gehölde  
 In der Schley  
 Klosterstraße  
 Luisenstraße  
 Marienhof  
 Marienstraße  
 Rolandstraße  
 Sandberg  
 Schlackweg  
 Schulstraße  
 Selfkantstraße  
 Valkerhofstadt

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1**

**Abs. 2: 31.12.2013**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Aachener Straße	Hs.Nr. 61 - 89; Hs.Nr. 60 - 88
Alte Aachener Straße	
Alte Poststraße	
Auf der Houff	Hs.Nr. 1 - 17; Hs.Nr. 2 - 60
Bahnstraße	
Barbarastraße	
Bersitter Hof	
Bersitterstraße	
Carolus-Magnus-Allee	Hs. Nr. 33 - 51; Hs.Nr. 42 - 66
Carlshof	
Carlsplatz	Hs.Nr. 9
Carlstraße	Hs. Nr. 11 - 57; Hs.Nr. 2 - 50
Fastradahof	
Fastradastraße	
Frankenhof	
Frankenstraße	
Gerhart-Hauptmann-Weg	
Im Mühlenhof	
In den Benden	
Josefstraße	
Kirchfeld	
Kirchstraße	
Krähwinkel	
Mühlenweg	Hs.Nr. 11 - 51; Hs.Nr. 4 - 34
Paul-Keller-Straße	
Poststraße	
Schroiffweg	
Theresienhof	
Theresienstraße	
Wurmtal	Kiosk und Vereinsheim
Wurmtalbrücke	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1**

**Abs. 2: 31.12.2014**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Am Eichenhang	
Am Erbbusch	
Am Ginsterbusch	
Auf der Höhe	
Bendstraße	
Bergstraße	
Einhardstraße	
Elisabethstraße	
Franz-von-Sales-Straße	
Fröbelstraße	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1**

**Abs. 2: 31.12.2015**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Ackerstraße	
Ahornstraße	
Annabergstraße	
Birgder Hof	
Brunnenstraße	
Buschstraße	
Eichendorffstraße	
Eulenweg	
Falkenstraße	
Fasanenweg	
Feldstraße	
Geilenkirchener Straße	Hs. Nr. 1 - 33; Hs.Nr. 10 - 20
Gürzelweg	
Gut Blaustein	
Gut Drinhausen	
Hasselter Hof	
Helenenhof	
In der Eich	
Jägerstraße	
Kantstraße	
Oderstraße	
Rimbunger Mühle	
Schildstraße	
Schloss Rimbung	
Schützenstraße	
Stegh	
Theodor-Seipp-Straße	
Turmstraße	
Urweg	
Waubacher Weg	
Weißenhäus	
Weserstraße	
Weststraße	
Wolfstraße	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1**

**Abs. 2: 31.12.2016**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Ägidiusstraße	
Auenweg	
Auf dem Bopp	
Breiller Gracht	
Frelenberger Weg (GK)	

(Fortsetzung auf Seite 5)

**(Fortsetzung von Seite 4)**

Geilenkirchener Straße Hs. Nr. 35 - 149; Hs.Nr. 34 - 130  
 Grabenstraße  
 Hasenbuschstraße Hs.Nr. 1; Hs. Nr. 2 - 4  
 Heckstraße  
 Heinsberger Straße  
 In der Mulde  
 Lange Hecke  
 Lederbuschstraße  
 Ruhrstraße  
 Saarstraße  
 Teichstraße  
 Teverenstraße  
 Wurmstraße

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1  
 Abs. 2: 31.12.2017**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Am Sonnenhof	
Bahnhofstraße	Hs. Nr. 38
Bruchhausener Straße	
Eburonenstraße	
Grubenweg	
Hanapfelstraße	
Hasenbuschstraße	Hs.Nr. 5 - 51; Hs.Nr. 8 - 52
Heidberg	
Heidberghof	
Heidfeldstraße	
Hoverhof	
Im Feld	
In der Rott	
Kastellhof	
Kastellstraße	
Merksteiner Straße	
Püttstraße	
Sackstraße	
Siepenbuschstraße	
Waldstraße	
Windhausener Straße	
Wurmbenden	
Wurmtalstraße	
Zweibrüggen	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1  
 Abs. 2: 31.12.2018**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Gutenbergstraße	
Heerleener Straße	Hs.Nr. 1a - 173; Hs.Nr. 2 - 172
Höfweg	
Keplerstraße	
Kreuzgracht	
Ohmstraße	
Plankstraße	
Röntgenstraße	Hs.Nr. 5 - 29; Hs.Nr. 14 - 32
Scheleberg	
Viehweg	
Virchowstraße	
Vom-Stein-Straße	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1  
 Abs. 2: 31.12.2019**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Am Kirchenweg	
Behringweg	

Fletstraße  
 Gaußstraße  
 Grotenrather Straße  
 Heerleener Straße Hs.Nr. 175 - 307; Hs.Nr. 174 – 300  
 Im Feld  
 Nobelstraße  
 Röntgenstraße Hs.Nr. 1 - 3a; Hs.Nr. 8 – 12  
 Siemensstraße  
 Von-Liebig-Straße  
 Zeißstraße

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1  
 Abs. 2: 31.12.2020**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Birkenstraße	
Brabantstraße	
Brünenstraße	
Buchenstraße	
Carl-Alexander-Straße	
Friedrichstraße	
Gartenstraße	
Goethestraße	
Im Südhof	
Leostraße	
Lindenplatz	
Martin-Luther-Straße	
Mittelstraße	
Nikolaus-Becker-Straße	
Nordhof	
Nordring	
Röchlingstraße	
Römerstraße	
Südring	
Wiesenstraße	
Wittenberger Weg	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1  
 Abs. 2: 31.12.2021**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Akazienweg	
Annastraße	
Anemonenweg	
Asternweg	
Begonienweg	
Blumenstraße	
Eibenweg	
Erikaweg	
Erlenweg	
Feuerdornweg	
Fidelisstraße	
Friedensstraße	
Holunderplatz	
Irisweg	
Knappenstraße	
Martinstraße	
Nelkenweg	
Pappelweg	
Rochusstraße	
Roermonder Straße	Hs.Nr. 55 - 241; Hs.Nr. 62 - 292
Rosenweg	
Rotdornweg	
Schlehenplatz	
Theklastraße	
Tulpenweg	
Ulmenweg	
Weidenstraße	

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2: 31.12.2022**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Amselweg	
Baesweiler Weg	
Carl-Benz-Straße	
Cranachweg	
Daimlerstraße	
David-Hansemann-Straße	
Dürerstraße	
Feuerbachweg	
Finkenstraße	
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße	
Grüner Weg	
Hans-Böckler-Straße	
Holbeinweg	
Holthausener Straße	
Josef-Van-Der-Velden-Straße	
Jülicher Straße	
Kokoschkastraße	
Kollwitzstraße	
Liebermannweg	
Marktplatz	
Menzelweg	
Noldestraße	
Paul-Klee-Straße	
Rembrandtstraße	
Rethelstraße	
Roermonder Straße	Hs. Nr. 1 - 39; Hs.Nr. 2 - 58
Rubensstraße	
Rudolf-Diesel-Straße	
Schwalbenstraße	
Thornstraße	
Werkstraße	
Zillestraße	

**Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2: 31.12.2023**

<b>Straße</b>	<b>Teilbereich</b>
Adolfstraße	
Am Nützenberg	
Anton-Bruckner-Straße	Hs Nr. 1-3b; Hs.Nr. 2-12
Am Bucksberg	
Am Connefeld	
Am Steinberg	
Am Tomberg	
Arndtweg	
Beggendorfer Straße	
Bonhoefferstraße	
Borsigstraße	
Boschstraße	
Burgstraße	
Carolus-Magnus-Straße	
Clara-Schumann-Weg	
Conne-Allee	
Dammstraße	Hs.Nr. 79 - 85; Hs.Nr. 12 - 86
Dionysiusstraße	
Em Koddes	
Ernst-Wiechert-Straße	
Floriansweg	
Franzstraße	
Freiheitstraße	
Friedrich-Ebert-Straße	Hs.Nr. 1-17; Hs.Nr. 10-16; Hs.Nr. 101-103

Hellebott	
Herderstraße	
Hovergracht	
Im Beggendorfer Hof	
Im Kauert	
Im Kiel	
In d'r Gang	
Kettelerstraße	
Kieswinkelstraße	
Kirchberg	
Kirchplatz	
Kopernikusstraße	
Lessingstraße	
Lückerhof	
Mühlenfeldweg	Hs.Nr. 1 - 5; Hs.Nr. 2 - 6
Op Rölkens	
Quäkergracht	
Rathausplatz	
Rimburger Straße	
Robert-Koch-Straße	
Rölkenstraße	
Schillerstraße	
Sebastianusweg	
Stadionstraße	
Stadion Übachtal	
Talstraße	
Vlohtenstraße	
Weinbergstraße	Hs.Nr. 1 - 11; Hs.Nr. 2 - 24
Wirichstraße	Hs.Nr. 1; Hs.Nr. 2a - 2

**Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg**

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg  
**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg  
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.  
**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €  
 Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.  
**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
 Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
 Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.

## Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates vom 09.12.2010 über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastung des Bürgermeisters.**

\*\*\*\*\*

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz 2009 mit allen Unterlagen und Belegen ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt vorgenommen worden und das Ergebnis in einem Bericht zusammengefasst worden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

In der Sitzung am 02.12.2010 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz 2009 geprüft. Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend beschließt der Rat der Stadt einstimmig, die Eröffnungsbilanz 2009 mit dem Abschlussergebnis:

## ERÖFFNUNGSBILANZ

### I. Aktiva

#### 1. Anlagevermögen

##### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

**66.678,50**

1.1.1 Lizenzen 66.678,50

1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände 0,00

##### 1.2 Sachanlagen

**177.369.812,21**

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 26.043.584,40

1.2.1.1 Grünflächen 18.779.684,81

1.2.1.2 Ackerland 2.592.390,62

1.2.1.3 Wald, Forsten 854.602,37

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 3.816.906,60

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 52.884.449,56

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 599.436,03

1.2.2.2 Schulen 32.966.613,49

1.2.2.3 Wohnbauten 989.693,11

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude 18.328.706,93

1.2.3 Infrastrukturvermögen 93.891.047,68

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 12.476.987,96

1.2.3.2 Brücken und Tunnel 143.761,96

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 0,00

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 23.378.357,70

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 57.783.033,77

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 108.906,29

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 0,00

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 448.494,80

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 777.460,58

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.213.948,09

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 2.110.827,10

##### 1.3 Finanzanlagen

**5.659.679,24**

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 44.467,22

1.3.2 Beteiligungen 5.154.628,00

1.3.3 Sondervermögen 0,00

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens 317.055,66

1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen 0,00

1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen 0,00

1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen 0,00

1.3.8 Sonstige Ausleihungen 143.528,36

#### Summe: Anlagevermögen

**183.096.169,95**

#### 2. Umlaufvermögen

##### 2.1 Vorräte

**1.324.174,99**

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren 1.324.174,99

2.1.2 Geleistete Anzahlungen 0,00

##### 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

**1.797.575,88**

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 1.773.668,69

2.2.1.1 Gebühren 461.711,17

2.2.1.2 Beiträge 24.894,59

2.2.1.3 Steuern 1.192.269,27

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen 0,00

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 94.793,66

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen 49.298,12

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich 49.242,12

2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich 56,00

2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen 0,00

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	-25.390,93
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	<b>4.740.212,06</b>
<b>Summe: Umlaufvermögen</b>	<b>7.861.962,93</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>139.188,70</b>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>191.097.321,58</b>

**II. Passiva**

**1. Eigenkapital**

1.1 Allgemeine Rücklage	26.706.608,32
1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	10.479.629,90
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
<b>Summe: Eigenkapital</b>	<b>37.186.238,22</b>

**2. Sonderposten**

2.1 für Zuwendungen	71.914.854,05
2.2 für Beiträge	12.660.434,93
2.3 für den Gebührenaussgleich	162.736,59
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00
<b>Summe: Sonderposten</b>	<b>84.738.025,57</b>

**3. Rückstellungen**

3.1 Pensionsrückstellungen	18.665.059,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	622.934,59
3.4 Sonstige Rückstellungen	701.731,70
<b>Summe: Rückstellungen</b>	<b>19.989.725,29</b>

**4. Verbindlichkeiten**

4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	44.865.499,22
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	32.584.915,86
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	12.280.583,36
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	266,97
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.408.758,33
<b>Summe: Verbindlichkeiten</b>	<b>46.274.524,52</b>

**5. Passive Rechnungsabgrenzung**

<b>Summe PASSIVA</b>	<b>191.097.321,58</b>
----------------------	-----------------------

Dem Bürgermeister wird Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Übach-Palenberg für das Jahr 2009 liegt gem. § 96 II GO bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer A1.03 während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Eröffnungsbilanz 2009 auch außerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden.

Übach-Palenberg, den 09.12.2010  
Stadt Übach-Palenberg

Jungnitsch  
Bürgermeister